

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Großen Kreisstadt Rochlitz dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

1. anlässlich des 4. Fürstentages zu Rochlitz und Seelitz
am Sonntag, dem 19.06.2022
2. anlässlich des Rochlitzer Weihnachtsmarktes
am Sonntag, dem 04.12.2022

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 27.04.2022

DS

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 5 vom 02.06.2022